

AUSGABE NR. 2 / MÄRZ 2021

TAX FRESH



PROXY
TAX & AUDIT SERVICES

www.proxy.cz

A member of HLB International, the global advisory and accounting network

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Ausgabe unseres Bulletins erlauben wir es uns, Sie mit den neuesten Änderungen im Bereich der Steuern und der Covid-Maßnahmen bekannt zu machen.

Im Falle irgendwelcher Fragen stehen wir Ihnen auch weiterhin gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Šárka Adámková
Partner



Ladislav Dědeček
Partner

Unser Nachrichtenbulletin – Tax Fresh – hat nur informativen Charakter. Auch wenn wir die vorliegende Nummer mit der gebührenden Sorgfalt zusammengestellt haben, könnte es bei der Verwendung dieser allgemeinen Informationen in der Praxis zu Fehlinterpretationen kommen. Wir können deshalb keine Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und haften nicht für Schäden, die durch ihre Applikation entstehen könnten. Für die Lösung konkreter Angelegenheiten empfehlen wir Ihnen, sich direkt an unsere Kanzleien zu wenden.

AUSSCHÜTTUNG DER DIVIDENDEN



Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Gesetzes Nr. 37/2021 GBl., über die Erfassung der tatsächlichen Eigentümer, das ab 01.06.2021 in Kraft tritt, ist es zur erheblichen Verschärfung der Ausschüttung der Dividenden in den Fällen gekommen, wenn die Eintragung in der Erfassung der tatsächlichen Eigentümer nicht im Einklang mit diesem neu verabschiedeten Gesetz sein wird. Wir machen darauf aufmerksam, dass es nicht mehr möglich sein wird, in das Register das Statutarorgan der tschechischen Gesellschaft in den Fällen einzutragen, wenn ein tatsächlicher Eigentümer existieren wird. Wir empfehlen, diese Erfassung sorgfältig zu überprüfen. Mit der Nichterfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sind neuerlich auch erhebliche Sanktionen bis zur Höhe von 500 Tsd. CZK einschließlich der Verantwortung des Statutarorgans für den eventuellen Schaden, der durch die Verletzung der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns verursacht wird, verbunden.

VERLÄNGERUNG DER FRISTEN BEI DEN EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNGEN



Aufgrund des Generalpardons der Finanzministerin, das in dem am 09.03.2021 veröffentlichten Finanzbulletin Nr. 16/2021 verkündet wurde, kommt es zur faktischen Verlängerung des Termins für die Abgabe der Steuererklärung und der Zahlung der Einkommensteuer.

Die Verzugszinsen und Strafen für die verspätete Abgabe der Steuererklärung werden in solchem Umfang verziehen, dass es möglich sein wird, die Einkommensteuererklärung in der Papierform bis 03.05.2021 und in der elektronischen Form bis 01.06.2021 abzugeben. Es wird also möglich sein, die Einkommensteuer ohne Sanktionen ebenfalls in den obigen Terminen zu bezahlen, also bei der Einkommensteuererklärung muss die Vergütung spätestens am 03.05.2021 und bei der Einkommensteuererklärung in der elektronischen Form bis 01.06.2021 durchgeführt werden.

Die Strafe für die verspätete Abgabe der nachträglichen Steuererklärung für das Jahr 2019 wird den natürlichen Personen, die die Steuererklärung für das Jahr 2020 in der Papierform spätestens bis 03.05.2021 abgeben, unter der Voraussetzung verziehen, dass es bei diesen natürlichen Personen in der Besteuerungsperiode des Jahres 2020 zur Änderung der Weise der Geltendmachung der Ausgaben auf die Ausgaben mittels der Prozente von Einkommen oder zur Aufnahme der Buchung, der Führung der Datenerfassung oder der Führung der Aufzeichnungen über Einkommen und Aufwendungen gekommen ist und wenn es aus den Gründen der Anpassung des Betriebsergebnisses bei der Beendigung der Selbsterwerbstätigkeit oder bei der Beendigung der Miete oder bei der Aufnahme der Liquidation, die in der Bestimmung § 23 Abs. 8 des EStG angegeben sind, spätestens bis 03.05.2021 kommt. Diesen natürlichen Personen werden ebenfalls der Verzugszins und der Zins aus dem gestundeten Betrag unter der Voraussetzung verziehen, dass es zur Vergütung der nachbemessenen Einkommensteuer für das Jahr 2019 spätestens am 03.05.2021 kommt.

Für die Einkommesteuerpflichtigen, die die Steuererklärung für das Jahr 2020 in der elektronischen Form spätestens bis 01.06.2021 abgeben, gilt das Obige ähnlich, jedoch mit dem Unterschied, dass die Sanktionen nicht bemessen werden, wenn es zur Abgabe der nachträglichen Einkommensteuererklärung für die Besteuerungsperiode des Jahres 2019 und zur Zahlung der nachbemessenen Steuer spätestens am 01.06.2021 kommt.

Die Einkommensteuerpflichtigen, die die Einkommensteuererklärung für die Besteuerungsperiode des Jahres 2020 in der Papierform spätestens bis 03.05.2021 abgeben, können das Einkommen, das von der Einkommensteuer der natürlichen Personen befreit ist, für die Besteuerungsperiode 2020 laut § 38v des EStGs (Einkommen höher als 5 Mio. CZK) ebenfalls bis zum Datum 03.05.2021 bekannt zu geben. Bei den Steuerpflichtigen, die die Steuererklärung elektronisch abgeben, wird der Termin bis auf 01.06.2021 verlängert.

VERZEIHUNG DES ZUBEHÖRS DER UMSATZSTEUER



Die Finanzministerin verzeiht aus dem Grund der bestehenden epidemiologischen Situation in dem Finanzbulletin Nr. 13/2021, das am 2. März 2021 veröffentlicht wurde, die Geldstrafe für die verspätete Abgabe der Umsatzsteuererklärung für die Besteuerungsperiode des Monats Februar 2021 und die Geldstrafe für die verspätete Abgabe der nachträglichen Umsatzsteuererklärung, zu deren Abgabe bis Ende des Monats März 2021 das Steuersubjekt verpflichtet wäre. Für die Verzeihung der Geldstrafe muss die Bedingung erfüllt werden, dass diese Steuererklärungen spätestens am 15. April 2021 abgegeben werden.

Den USt-Zahlern wird weiter auch die Geldstrafe für die Verletzung der Pflichten im Zusammenhang mit der Kontrollmeldung, die für den Monat Februar 2021 abgegeben werden sollte, und mit einer anderen Kontrollmeldung, wo der Lauf der Frist für die Erfüllung der Pflicht mindestens teilweise in den Zeitraum von 01.03.2021 bis 21.03.2021 fällt, wenn es zur Abgabe der gegenständlichen Kontrollmeldung spätestens am 15.04.2021 kommt.

Ferner wird allen USt-Zahlern und den identifizierten Personen der Verzugszins, der an der USt für die Besteuerungsperiode des Monats Februar 2021 entstanden ist, verziehen, wenn es zur Zahlung der USt ebenfalls spätestens am 15.04.2021 kommt.

AUSSERORDENTLICHER BEITRAG DEM ARBEITNEHMER BEI DER ANORDNUNG DER QUARANTÄNE



Am 05.03.2021 ist das Gesetz über den außerordentlichen Beitrag dem Arbeitnehmer bei der angeordneten Quarantäne in Kraft getreten, das in dem legislativen Prozess als Parlamentsdruckwerk Nr. 1153 verhandelt wurde.

Die Arbeitnehmer haben neuerlich in dem Zeitraum von 01.03.2021 bis 30.04.2021 den Anspruch auf den außerordentlichen Beitrag bei der angeordneten Quarantäne nach 28.02.2021, und zwar unter der Voraussetzung, dass ihnen der Anspruch auf die Einkommensentschädigung nach dem Arbeitsgesetzbuch entstanden ist, und zwar auch aus den Abkommen über die außerhalb des Arbeitsverhältnisses vorgenommenen Arbeiten. Der Beitrag gehört dem Arbeitnehmer nicht, dem die Quarantäne in der Periode innerhalb von 5 Tagen nach dem Tag der Rückkehr aus dem Ausland mit der Ausnahme der Dienstreisen angeordnet wurde.

Die Höhe des Beitrags ist auf 370 CZK pro jeden Kalendertag, spätestens jedoch längstens für die Dauer der ersten 14 Kalendertage des Bestehens der angeordneten Quarantäne, festgelegt. Wenn die Summe des Beitrags und der Einkommensentschädigung 90 % vom durchschnittlichen Verdienst für die entsprechende Anzahl der versäumten Stunden übersteigen würde, wird die Höhe des Beitrags um diese Differenz herabgesetzt.

Der Beitrag wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber gemeinsam mit der Einkommensentschädigung für die entsprechende Periode ausgezahlt. Der Arbeitgeber hat dann den Anspruch, diesen Beitrag von den Versicherungsbeiträgen für die Sozialversicherung und für die Staatspolitik der Beschäftigung abzuziehen, und zwar unter der Bedingung, dass er den Beitrag an den Arbeitnehmer spätestens bis Ende des zweiten Monats, der nach dem Monat folgt, in dem er den Beitrag von den Versicherungsbeiträgen abgezogen hat, auszahlt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Beitrag nicht rechtzeitig auszahlen würde, er keinen Rechtsanspruch auf den Abzug der Versicherungsbeiträge hat und dass die Summe, um die er die Versicherungsbeiträge reduziert hat, der Schuldversicherungsbeitrag ist, und er verpflichtet ist, davon das Pönale in der Höhe von 0,05 % pro jeden Verzugstag zu bezahlen.

Der Arbeitgeber macht den Abzug des Beitrags von den Versicherungsbeiträgen auf dem vorgeschriebenen Formular „Übersicht über die Höhe der Versicherungsbeiträge“ geltend, wobei der Anspruch auf den Abzug von den Versicherungsbeiträgen spätestens innerhalb von 3 Kalendermonaten nach der Beendigung der Quarantäne des Arbeitnehmers geltend zu machen ist. Die sämtliche Erfassung des Arbeitgebers einschließlich des Nachweisens der angeordneten Quarantäne und der jeweiligen Periode wird sehr wichtig sein.

Zum Schluss informieren wir, dass der Beitrag dem Arbeitnehmer bei der Anordnung der Quarantäne von der Einkommensteuer befreit ist und dass er nicht einmal der Exekution unterliegen wird und dass er in die Einkommen für die Leistungen nicht eingerechnet wird.

ANTIVIRUS WIRD BIS 30.04.2021 VERLÄNGERT



Wir möchten Sie gern informieren, dass es durch den Regierungsbeschluss Nr. 186/2021 vom 22.02.2021 zur Verlängerung des Programms Antivirus allgemein bis 30.04.2021 kommt. Zugleich kommt es jedoch zu den Änderungen einiger Bedingungen für die Gewährung des Beitrags.

Grundsätzlich ist die Information, dass alle Gesellschaften, die in diesem Programm weiterhin fortfahren wollen, müssen einen „Nachtrag“ zum bestehenden Vertrag abschließen oder einen neuen Vertrag mit dem Arbeitsamt der Tschechischen Republik abschließen.

Im Programm tritt weiter eine grundsätzliche Änderung ein, wenn dieser Beitrag angefangen mit dem Beitrag für den Monat März nur für die Arbeitnehmer gebühren wird, deren Arbeitsverhältnis zum Tag der Abgabe der Abrechnung mindestens 3 Monate dauert. Eine andere wichtige Änderung ist die Erhöhung des Beitrags der öffentlichen Unterstützung von den bestehenden 800 000 EUR auf 1,8 Mio. EUR, und zwar für die Beiträge für den Monat Februar 2021 und für die folgenden Monate. Alle diese Änderungen werden schon in dem schriftlichen Nachtrag oder in dem neuerlich abgeschlossenen Vertrag mit dem Arbeitsamt enthalten.

Mehr Informationen finden Sie auf den Webseiten des Ministeriums für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik unter diesem Link: antivirus.mpsv.cz.

IN KÜRZE



Kurz informieren wir, dass in dem Zeitraum von 3.2.2021 bis 03.06.2021 die Umsatzsteuer bei der Warenlieferung und aus der angenommenen Vergütung bei den Filterhalbmasken, Respiratoren und Filtern und bei dem anderen Zubehör zu den Filterhalbmasken und Respiratoren verziehen wird, die von dem Hersteller zum Schutz des Anwenders als persönliche Arbeitsausrüstung oder als Gesundheitsmittel im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften bestimmt sind und die die Parameter der Schutzklasse mindestens FFP2 erfüllen oder die dieselbe oder die höhere Filterwirksamkeit besitzen.

PROXY, a.s., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **PROXY, a.s. - pobočka**, Pavlíkova 7, 339 01 Klatovy 1, TEL: +420 724 973 512, EMAIL: officekt@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 15270301, DIČ: CZ15270301, zapsáno u Městského soudu v Praze pod B 612

PROXY - AUDIT, s.r.o., Plzeňská 3217/16, 150 00 Praha 5, TEL: +420 296 332 411, EMAIL: office@proxy.cz, **PROXY - AUDIT, s.r.o. - pobočka**, nám. Přemysla Otakara II./36, 370 01 České Budějovice, TEL: +420 386 100 011, EMAIL: officecb@proxy.cz, **www.proxy.cz**, IČ: 49684612, DIČ: CZ49684612, zapsáno u Městského soudu v Praze pod C 23375

TOGETHER WE MAKE IT HAPPEN

